

## **Vorhersage von Therapieabbrüchen**

Bei Patienten, die nach § 64, also im Zusammenhang mit einer Suchterkrankung, untergebracht sind und auch eine Gefängnisstrafe haben, besteht die Möglichkeit entweder auf Wunsch des Patienten oder auf Betreiben der Klinik den Abbruch der Maßnahme vorzuschlagen. Wenn die Strafvollstreckungskammer dem zustimmt, wird der Patient in den Strafvollzug verlegt. Für den Abbruch von Seiten des Patienten gibt es verschiedene Gründe. Möglicherweise hatte sich der Patient die Therapie anders vorgestellt oder findet sie oder die Einschränkungen der Maßregelvollzugseinrichtung zu beschwerlich. Von Seiten der Klinik wird ein Abbruch in der Regel vorgeschlagen, wenn die Therapie wenig erfolgsversprechend erscheint oder der Patient mehrfach schwere Regelverstöße begeht. Allerdings sind diese Beobachtungen anekdotisch, da es an Forschung in diesem Bereich fehlt. Ziel dieses Projektes wird es deshalb sein zu untersuchen, ob sich Prädiktoren (z. B. bestimmte Persönlichkeitsmerkmale, etc.) finden, die einen späteren Abbruch vorhersagen. Diese Information könnte zum einen dazu führen, dass bei bestimmten Patienten eine Aufnahme in den Maßregelvollzug gar nicht mehr empfohlen wird, oder, aus therapeutische Sicht wichtiger, dass Patienten mit solchen Merkmalen von Anfang an mehr Unterstützung angeboten wird, um sich besser in die Therapie einzufinden. Methodisch kann diese Studie retrospektiv durchgeführt werden, wobei die quantitativen Daten auch durch Interviews mit Patienten und Therapeuten ergänzt werden können.

Lene Scheuschner